Landeshauptstadt Hannover Datum 04.01.2008

Einladung

zur 14. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am
Mittwoch, 16. Januar 2008, 14.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Zulässige wöchentliche Arbeitszeit der Berufsfeuerwehr Hannover (Drucks. Nr.) - wird nachgereicht

Weil
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover Datum 21.01.2008

NIEDERSCHRIFT

14. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am Mittwoch,
16. Januar 2008, Rathaus, Gobelinsaal

Beginn	14.00 Uhr
Ende	14.30 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Beigeordnete Kastning	(SPD)
(Ratsherr Scholz)	(CDU)
Beigeordnete Bittner-Wolff	(SPD)
Ratsherr Bock	(SPD)
Ratsfrau Ike	(CDU)
Ratsherr Kiaman	(CDU)
Beigeordneter Klie	(SPD)
Beigeordneter Schlieckau	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsfrau Seitz	(CDU) als Vetretung für Ratsherrn Scholz
Bürgermeister Strauch	(SPD)
Ratsherr Dr. med. Tilsen	(FDP)
Ratsfrau Westphely	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Grundmandat:

(Ratsherr Höntsch)	(DIE LINKE.)
Ratsherr List	(Gruppe Hannoversche Linke)

Verwaltung:

Herr Oberbürgermeister Weil	
Herr Deitermann	Büro Oberbürgermeister
Herr Dorn	Geschäftsstelle Gruppe Hannoversche Linke (nur TOP 1)
Herr Härke	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Kallenberg	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Lange	Fachbereich Feuerwehr
Herr Licht	Gesamtpersonalrat
Frau Marofke	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Herr Mevissen	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Frau Dr. Vollmer- Schubert	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste Referat für Frauen und Gleichstellung
Frau Gebauer	Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste für die Niederschrift

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Zulässige wöchentliche Arbeitszeit der Berufsfeuerwehr Hannover (Informationsdrucks. Nr. 0090/2008 mit 1 Anlage

Die Vorsitzende, Beigeordnete Kastning, eröffnete die 14. Sitzung des form- und fristgerecht geladenen, beschlussfähigen Organisations- und Personalausschusses.

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Zulässige wöchentliche Arbeitszeit der Berufsfeuerwehr Hannover (Informationsdrucksache Nr. 0090/2008 mit 1 Anlage)

Herr Oberbürgermeister Weil erläuterte ausführlich die Vorgeschichte zum Abschluss der Dienstvereinbarung sowie deren unterschiedliche Auswirkungen auf die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr.
Er fasste zusammen, mit einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden und auf der Basis eines geänderten Dienstplanes bleibe die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im gleichen Umfang wie bisher erhalten. Die Bereitschaft für eine konstruktive Regelung zwischen Personalvertretung und Verwaltung habe für die Vergangenheit einen Ausgleich ermöglicht, der in einer Mischung aus Freizeitausgleich und Geld - mit einem kleinen Verzichtsanteil der Feuerwehrkräfte - bestehe.

Ratsherr Bock dankte den Beteiligten ausdrücklich für die für alle begrüßenswerte Lösung. Die Berichte aus anderen Kommunen zeigten, wie gut die Parteien verhandelt hätten.

Ratsfrau Seitz fragte nach, ob wegen des Verzichts auf 5% der individuellen Ansprüche aus Bereitschaftsdiensten die Möglichkeit einer Klage bestehe. Welche Summe stehe hinter diesem Prozentsatz?

Herr Härke sagte, durch den Abschluss der Dienstvereinbarung seien alle individualrechtlichen Ansprüche erledigt.

Herr Oberbürgermeister Weil stellte fest, 5% machten insgesamt ca. 300.000 € aus.

Auf Nachfrage von Beigeordnetem Klie erklärte Herr Oberbürgermeister Weil, seit dem 1.4.2006 wären 47 Auszubildende übernommen und 8 ausgebildete Kräfte von anderen Feuerwehren bzw. Werksfeuerwehren eingestellt worden. Im Frühjahr 2008 beendeten die jetzt noch fehlenden 6 Kräfte ihre Ausbildung.

Herr Lange ergänzte, die eigene Feuerwehrschule und die eigene Rettungsassistentenschule hätten die benötigte Ausbildungskapazität abgedeckt. Auch die Landesfeuerwehrschule in Celle hätte ihre Kapazität für den sechswöchigen Abschlusslehrgang erhöht.
Die schwierige Nachwuchsgewinnung sei nunmehr erfolgreich abgeschlossen.
Auf weitere Nachfrage erklärte er, zwei Beamtinnen seien neu eingestellt worden, insgesamt beschäftige die Feuerwehr Hannover sieben Kolleginnen.

Zur Kenntnis genommen

Die Vorsitzende, Beigeordnete Kastning, schloss um 14.30 Uhr die 14. Sitzung des

Organisations- und Personalausschusses.

Für die Niederschrift

Weil

Gebauer

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Organisations- und
Personalausschuss

Nr. 0090/2008

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Zulässige wöchentliche Arbeitszeit der Berufsfeuerwehr Hannover

1.) Hintergrund

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat am 30.05.2007 über die Berufung eines hannoverschen Feuerwehrbeamten im Bereitschaftsdienst entschieden.

Die maßgebliche Rechtsfrage war, ob und seit wann die Arbeits- und Gesundheitsschutzrichtlinie der EU, die eine wöchentliche Höchstarbeitszeit im Bereitschaftsdienst von 48 Stunden vorsieht, Anwendung findet.

Der Beschäftigte hatte gegen die 56-Stunden-Dienste pro Woche geklagt und beantragt, ihm Freizeitausgleich im Umfang von monatlich 30,5 Stunden seit dem 01.01.1997 zu gewähren.

Das Gericht ist der Klage nur zu einem Teil gefolgt, indem es entschieden hat, dass der Feuerwehrbeamte nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich eingesetzt werden darf und rückwirkend für die Zeit vom 01.10.2003 einen Anspruch auf Freizeitausgleich im Umfang von 17,4 Stunden pro Monat hat.

2.) Umsetzung des OVG-Urteils

Die Landeshauptstadt Hannover hat gemeinsam mit der Personalvertretung diese Entscheidung ohne Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr und der Versorgung der Bevölkerung in eine Dienstvereinbarung umgesetzt, die für alle betroffenen Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr Hannover gilt.

Für die Vergangenheit werden die von den Einsatzkräften zuviel geleisteten Einsatzstunden durch ein Paket von Maßnahmen ausgeglichen, während für die Zukunft der Dienstplan der Feuerwehr umgestellt und auf eine wöchentliche durchschnittliche Einsatzzeit von 48 Stunden zurückgeführt wird.

2.1) Rückwirkender Ausgleich

Der Ausgleich der im Zeitraum vom 01.10.2003 und dem 30.05.2007 zuviel geleisteten Einsatzstunden lässt sich nicht vollständig durch Freizeitausgleich abgelten, da in diesem Fall die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nachhaltig gefährdet gewesen wäre.
Es wurde daher vereinbart, diesen Anspruch lediglich zu 50% im Rahmen von Freizeitausgleich auszugleichen und die übrigen 50% finanziell abzugelten.

2.2) Künftige Umsetzung

Die künftige Umsetzung des Dienstplanes ist dadurch möglich geworden, dass sich die Verwaltung schon frühzeitig auf die zu erwartende Rechtsprechung zum 56-Stunden-Dienst der Feuerwehrkräfte eingestellt hat. So wurden personalwirtschaftliche Maßnahmen wie die Beschäftigung zusätzlicher ausgebildeter Einsatzkräfte und die Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten ergriffen, so dass zum 01.08.2008 der Dienstplan im Einsatzdienst der Feuerwehr den Anforderungen der Rechtsprechung vollständig gerecht wird.

3.) Ergebnis:

Mit dieser Vereinbarung sind die Folgen der OVG-Entscheidung im September 2008 umgesetzt. Die finanziellen Belastungen aus dieser Entscheidung konnten gegenüber einer worst - case - Berechnung auf der Grundlage der im Verfahren durch die Anspruchsteller gestellten Anträge in Höhe von 11.557.170 € auf 3.051.407 € nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens und der dargestellten Verhandlungen reduziert werden. Diese Summe steht im Rahmen des Personalkostenbudgets zur Verfügung.

Die Dienstvereinbarung ist als Anlage zu dieser Informationsdrucksache beigefügt.

18.2
Hannover / 11.01.2008

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

18.2
Hannover / 11.01.2008

Dienstvereinbarung zur Umsetzung des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Arbeitszeit der Feuerwehrbeamtinnen und –beamten im Bereitschaftsdienst mit 56 Stunden pro Woche

Präambel

Diese Dienstvereinbarung regelt die Umsetzung des Urteils des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 30.05.2007 - 5 LC 225/04 - zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit der Feuerwehr im Bereitschaftsdienst in Höhe von 48 Stunden.

Der bis zum 09.07.2007 geltende § 1 I Satz 1 der Niedersächsischen Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (ArbZVO – Feu), der eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 56 Stunden für Beamtinnen und Beamte vorsah, die mehr als 30 Stunden Bereitschaftsdienst leisten, verstößt - so das Niedersächsische OVG - gegen die europarechtlichen Vorgaben der Arbeitszeitgestaltung. Mittlerweile ist ab dem 10.07.2007 in der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr, Nds. GVBl. Nr. 20/2007 in § 2 I Satz 1 geregelt, dass die wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich 48 Stunden beträgt

Diese Vereinbarung dient dazu, den Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr, die Bereitschaftsdienst leisten, einen Ausgleich für die Dienste zu gewähren, die über 48 Stunden pro Woche hinaus gingen und gehen. Die Landeshauptstadt Hannover wendet hierbei die Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen des Artikel 6 b), Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung an (ABL. Nr. L 299, Seite 9 - Richtlinie 2003/88/EG).

1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten, die sowohl am 30.05.2007 als auch am 31.05.2007 Einsatzdienst leisteten, auch wenn sie wegen Urlaub, Freizeitausgleich, Sonderurlaub oder Krankheit verhindert waren.

2. Regelungsinhalt

Die Beamtinnen und Beamten erhalten für Bereitschaftsdienste, die sie im Zeitraum vom 01.10.2003 bis zum 30.05.2007 ableisteten, einen finanziellen Ausgleich im Umfang von insgesamt 50 % ihrer erworbenen individuellen Ansprüche. Zu 45 % werden die individuellen Ansprüche durch Freizeitausgleich vergolten. Die restlichen 5 % werden nicht beglichen.

Jeglicher Freizeitausgleich kann grundsätzlich erst ab 01.01.2012 genehmigt werden, da die zwangsläufig entstehenden Vakanzen im Einsatzdienst erst ab diesem Zeitpunkt durch qualifizierte Ersatzkräfte kompensiert werden können.

Im Einzelnen vergütet die Landeshauptstadt Hannover die bereits erbrachten und noch zu erbringenden Bereitschaftsdienste wie folgt:

a) Zahlung im Januar 2008

Für die Zeit vom 31.05.2007 bis zum 31.12.2007 werden die Bereitschaftsdienstzeiten in Anlehnung an das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 04.10.2007 im Januar 2008 abgegolten. Hiernach beträgt die zusätzliche Vergütung für jede dienstplanmäßige 24-Stunden-Schicht 25 € in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie 35 € in den Besoldungsgruppen ab A 9.

b) Zahlung im Februar 2008

Sämtliche finanziellen Ansprüche, also 50 % der gesamten Vergütung für Bereitschaftszeiten im 24-Stunden-Dienst, welche die Beamtinnen und Beamten in der Zeit vom 01.10.2003 bis zum 30.05.2007 geleistet hatten, werden im Februar 2008 folgendermaßen abgerechnet:

War die/der Bedienstete pro Monat für mindestens 8 Schichten laut Dienstplan eingeteilt, werden 17,4 Stunden für den jeweiligen Monat mit der entsprechenden Mehrarbeitsvergütung multipliziert. Anzuwenden ist die Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Art. 11 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10.09.2003 (BGBl. I S. 1798).

Wenn die/der Bedienstete monatlich weniger als 8 Schichten im Bereitschaftsdienst erbracht hatte, wird jeder tatsächlich geleistete 24-Stunden-Dienst mit dem Faktor 1,74 multipliziert. Das Ergebnis wird wiederum mit der entsprechenden Mehrarbeitsvergütung gemäß der derzeit geltenden Mehrarbeitsvergütungsverordnung (s.o.) multipliziert.

c) Zahlung im September 2008

Für 24-Stunden-Bereitschaftsdienste im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.07.2008 wird die Vergütungszahlung im September 2008 in Anlehnung an das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 04.10.2007, wie unter 2.a) dargestellt, erfolgen.

d) Ausscheiden bis zum 31.12.2011

Sofern Feuerwehrbeamte, die unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen, bis zum 31.12.2011 aus dem aktiven Dienst ausscheiden, erhalten sie einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 95 % ihrer individuellen Ansprüche.

e) Anrechnung bereits gezahlter Vergütungen

Der von der LHH im Vorgriff auf diese Vereinbarung bereits gezahlte finanzielle Ausgleich von Bereitschaftsdiensten für die Zeit ab dem 31.05.2007 wird auf Grund dieser Vereinbarung zu zahlender Vergütung angerechnet.

3. Die örtliche Personalvertretung des Fachbereichs 37 wird mit der Fachbereichsleitung 37 mit dem Ziel einer örtlichen Vereinbarung weiter darüber verhandeln, wie die Ansprüche auf Freizeitausgleich auszugestalten sind.

Die Verhandlungen werden bis zum 30.06.2008 geführt. Sollte bis zu diesem Termin kein verbindliches Ergebnis vorliegen, wird die Verhandlungsrunde, die diese Dienstvereinbarung erarbeitet hat, eine Einigung herbeiführen.

Grundsätzlich sollen die Dienstbefreiungsansprüche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben werden. Freizeitausgleich kann grundsätzlich ab 2012 gewährt werden, sofern dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

4. Über diese Dienstvereinbarung hinaus stehen den betreffenden Bediensteten der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover für geleistete und noch zu erbringende Bereitschaftsdienste keine weitergehenden Ansprüche zu.

Hannover, den 18.12.2007

Fachbereichsleitung Steuerung,
Personal und Zentrale Dienste

Gesamtpersonalrat